



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Deutsche Bodenreform**

**Damaschke, Adolf**

**Leipzig, 1929**

2. Die Reichsverfassung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

Chef des Generalstabs  
des Feldheeres.

Gr. H.-Qu., 16. 12. 17.

Sehr geehrter Herr Damaschke!

Unsere Krieger, die ihr Vaterland unter schwersten Opfern so ruhmvoll vor dem Verderben geschützt haben, dürfen bei ihrer siegreichen Heimkehr nicht mit Wohnungselend empfangen oder gar mit Frau und Kindern der Obdachlosigkeit preisgegeben werden.

Das Vaterland soll jedem, der von ehrlicher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, in dem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder möglich ist. Das will Ihre Bewegung, und deshalb werden die besten Wünsche aller derer mit Ihrer Arbeit sein, welche die Größe unserer Zeit erkannt haben und es ehrlich mit unseren Kriegern und unserem Volke meinen.  
v. Hindenburg."

Aber es gelang nicht, den Widerstand gegen das Heimstättenrecht zu überwinden, auch nicht, als das Große Hauptquartier in wiederholten Eingaben vom Juni und September 1918 es als eine unserer „dringendsten Aufgaben auch für die Stimmung des Heeres“ forderte.

## 2. Die Reichsverfassung

In die Nationalversammlung wurden 76 Mitglieder des Bundes Deutscher Bodenreformer gewählt, und zwar in allen Parteien. In dem Entwurf einer Reichsverfassung, der der Nationalversammlung überreicht wurde, stand nichts von bodenreformerischen Grundsätzen. Da verlangte der Bund Deutscher Bodenreformer, daß die Bodenreform „als Grundrecht des deutschen Volkes“ auf-

genommen werde. 520 Arbeiter- und Soldatenräte hatten schon vorher ihre Zustimmung erklärt. Jetzt liefen Hunderttausende von Unterschriften, namentlich von heimkehrenden Kriegern, ein. Bereits am 4. März 1919 erklärte Dr. Stresemann in der Nationalversammlung:

„Was hier die Eingabe des Bundes Deutscher Bodenreformer fordert, das entspricht — täuschen wir uns nicht — dem Empfinden weiter Millionen in Deutschland, welche auch die Bedeutung dieser Frage höher schätzen als manche politische Verfassungsrechte. Es ist ein großer hinreißender Gedanke, daß durch eine Verhinderung des Mißbrauchs des Bodens jedem einzelnen Deutschen eine Heimstätte gegeben werden könnte!“

Nach sehr eingehenden Erwägungen, zu denen natürlich auch jener „Schutzverband“ eine „warnende Eingabe“ gesandt hatte, konnte mir Friedrich Naumann melden:

„Innerhalb der Verfassungskommission der Nationalversammlung haben wir in großer Einmütigkeit aller Parteien die Hauptwünsche der Bodenreform in die ‚Grundrechte‘ aufgenommen. Ich bin darin als Referent der Verfassungskommission und als Vorsitzender der Unterkommission lebhaft beteiligt gewesen.“

So entstand der „Bodenreform“-Artikel 155 der Deutschen Reichsverfassung:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.“

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalsaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“

Das ist ein Sieg von außerordentlicher Bedeutung. Nun kann in Zukunft keine staatsbürgerliche Unterweisung mehr erfolgen, weder in der letzten Dorfschule, noch in der ersten Hochschule, noch auf irgend-einem Kursus für staatswissenschaftliche Fortbildung, in der nicht auch die Bodenreformgedanken lebendig gemacht werden! Für Geistliche, Lehrer, Beamte aller Art, die ja für die Reichsverfassung verpflichtet werden, gilt insbesondere: In unserer Zeit erfüllt niemand seine Pflicht, der sie an den Grenzen seines Dienstbereichs aufhören läßt; jenseits von ihnen beginnt Recht und Pflicht des Staatsbürgers. Von ihrer Erfüllung hängt unser gesamtes Verfassungsleben ab. Die Fülle von Rechten, welche die Reichsverfassung jedem Volksgenossen vom 20. Lebensjahr an einräumt, würde ohne ein bestimmtes Maß von staatsbürgerlicher Bildung eine Quelle tiefer Unwahrhaftigkeit und damit innerer Fäulnis werden. Wehe dem Volke, in dem sich nur „Interessenten“ für die Fragen des öffentlichen Wohls „interessieren“!

### 3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten

Deutscher Boden, bei dem nach der Reichsverfassung jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden soll, kann naturgemäß aus öffentlicher Hand nur in gesicherter Rechtsform ausgewiesen werden. Neben der Form des „Ulmer Wiederkaufsrechts“ oder des „Erbbaurechts“ schuf die Nationalversammlung aus dem Entwurf zum Kriegerheimstättengesetz am 20. Mai 1920 das Reichsheimstättengesetz. Seitdem ist das Wort „Reichsheimstätte“ ein bestimmter juristischer Begriff. Wird es für ein Bodenstück in das Grundbuch eingetragen, so bleibt dieses dauernd vor jedem Mißbrauch geschützt. Bei freiwilligem Aufgeben des Heimstättens hat der Ausgeber das Recht des Wiederkaufs für den Boden, dessen Preis stets gesondert eingetragen werden muß. Für private Schulden kann der Heimstätter durch Zwangsversteigerung nicht von der Heimstätte vertrieben werden. Was einst die Reichsten unter großem Opfer in der Form der Fideikomnisse erstrebten: wirklich gesicherten Familienbesitz — das wird in verbesserter Form durch dieses „Volksfideikommiß“ jeder Familie zugänglich.

Das Reichsheimstättengesetz ist schon in tausendfacher Form deutschen Familien zum Segen geworden. Insbesondere sei an die Verordnung vom 11. Mai 1924 erinnert, die den abgebauten Beamten es ermöglichte, einen Teil der Abfindung zum Zwecke der Heimstättenbildung zu kapitalisieren.

Unter Führung des Heimstättenamtes der deutschen Beamenschaft wurde rund 3500 abgebauten Beamten dadurch der Weg zu einem gesicherten Heim erschlossen. Dem unermüdlchen Drängen des verdienten Lei-